

Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 197 – Tiroler Straße – 1. Änderung vereinf. Verfahren

2.4 Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sind nur am Ort der Leistung zulässig. Unzulässig sind alle blinkenden und sich bewegenden Anlagen sowie Anlagen, die

- a) größer als 5 qm sind oder
- b) eine Höhe von max. 1,0m oder eine Länge von max. 5,0m überschreiten oder
- c) als freistehende Werbetafeln von mehr als 1,0m Höhe und 2,0m Breite ausgeführt werden sollen.

Ergänzung zur 1. Änderung vereinf. Verfahren:

Sammelhinweisschilder für im Gewerbegebiet ansässige Betriebe sind generell zulässig, sofern sie eine max. Höhe von 4,0m und max. Breite von 3,00m nicht überschreiten.